

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Winnenden e.V.

vom 29. April 2022

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Name: Christlicher Verein Junger Menschen Winnenden e.V. (CVJM Winnenden)
- (2) Sitz: Winnenden. Der Verein wurde 1861 als Jugendverein gegründet und am 13. Juni 1908 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter Nr. 14 eingetragen.
- (3) Zugehörigkeit: Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist die evangelisch-christliche Jugendarbeit an der Jugend der Stadt Winnenden. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen Bewegung unter jungen Menschen unter Zugrundelegung der auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefassten Zielerklärung und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. (Kassel 1985/2002):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Meister anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ (Paris 1855)

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)

(2) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Winnenden mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen außerschulische Jugendbildung gemäß §§ 1 und 4 des Jugendbildungsgesetzes und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilferecht).

(3) Der Verein will in allen Altersstufen und Geschlechtern seinen Zweck erreichen durch Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten, Pflege, jugendfördernder Veranstaltungen, insbesondere Freizeithilfe, religiöse, musische, kulturelle, sportliche und gesellschaftspolitische Bildung und Erwachsenenbildung sowie internationaler Begegnung. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

(4) Der Verein kann für seine Zwecke selbst Personal anstellen.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch für Aufwendungen nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Zweck und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.

(2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB)

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. BGB. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

(5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (Befangenheit, § 34 BGB). Wer befangen ist, hat bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Die Haftung der Vereinsmitglieder, Mitarbeiter und Organmitglieder richtet sich nach den §§ 31 bis 31b BGB.

(7) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende

1. durch Austritt, Tod oder mit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Austritt oder Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen;
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand ist;
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere
 - a. ein grober Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - b. eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c. ein Verstoß und eine Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss sofort wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied einen Antrag auf Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einreichen.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Aufgaben, Pflichten, Rechte und Beiträge

(1) Die Mitglieder, durch Gottes Wort und Gebet verbunden, tragen die Verantwortung für den Vereinszweck und alle Veranstaltungen. Sie haben das Recht, Aufgaben und Funktionen im Verein zu übernehmen und sämtliche Veranstaltungen zu besuchen. Die Mitglieder sollen über die Veranstaltungen und Vorgänge des Vereins informiert werden.

(2) Es werden regelmäßige jährliche Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten und zur Finanzierung von Aufgaben des Vereins erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung beschlossen und von der Mitgliederversammlung vor Beitragseinzug bestätigt. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

(3) Zur weiteren Finanzierung dienen Erlöse aus Aktivitäten des Vereins sowie Opfer, Spenden und Zuschüsse.

§ 6 Organe, Protokolle

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Arbeitskreis.

(2) Über alle nichtöffentlichen Beratungspunkte sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder sowie die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen eindeutig und mit Abstimmungsergebnis enthält.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangt werden; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin einzuladen. Die Einladung soll gleichzeitig unter den Vereinsnachrichten im Amtsblatt der Stadt Winnenden veröffentlicht werden.

(3) Anträge und Wahlvorschläge sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen und - soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist - in der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht der Vorstand zuständig ist, insbesondere für

1. grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit, sowie über das Vereinsvermögen und dessen Struktur,
2. die Bestätigung von Vereinbarungen mit anderen Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts,

3. die Entscheidung über alle Zahlungen und Rechtsvorgänge im Einzelfall im Wert von mehr als 30.000 Euro; bei laufenden Zahlungen ist der Wert für 12 Monate maßgebend,
4. die Bestätigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2,
5. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. die Entgegennahme der jährlichen Vorstandsberichte einschließlich des Kassen- und Vermögensberichts,
7. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. die Wahl des Vorstands,
10. die Wahl der Rechnungsprüfer,
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine neue Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste der anwesenden Vereinsmitglieder zu führen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht abweichende Bestimmungen in der Satzung enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, die voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 1 BGB). Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In einer ersten Wahl wird der Vorsitzende gewählt, in einer zweiten Wahl die beiden Stellvertreter. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang über die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält; danach genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Bis zu einer Neuwahl bleibt der zuletzt gewählte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder unter seiner, bei Ihm verbleibenden Verantwortung heranziehen. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die organisatorische und geistliche Leitung des Vereins,
2. die Überwachung des Vereinszwecks in den Vereinsaktivitäten sowie die laufende Verwaltung des Vereins,

3. die Entscheidung über alle Zahlungen und Rechtsvorgänge im Einzelfall im Wert von bis zu 30.000 Euro; bei laufenden Zahlungen ist der Wert für 12 Monate maßgebend,
4. die Vermögensanlage ohne betragsmäßige Begrenzung.

Er wird hierbei gegebenenfalls durch den Arbeitskreis unterstützt.

§ 9 Arbeitskreis

(1) Der Arbeitskreis besteht aus dem Vorstand, dem Rechner, dem jeweiligen Jugendpfarrer, dem Jugendreferenten und je einem Vertreter der jeweiligen Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Jungschar, Jugendkreis, Sport, Musikarbeit).

(2) Der Arbeitskreis unterstützt und berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten, insbesondere über wichtige Ausgaben, Veranstaltungen und Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei voll geschäftsfähige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowohl sachlich als auch rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

(3) Über vorgefundene Mängel haben die Rechnungsprüfer sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz

Der Datenschutz des CVJM Winnenden ist entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in seiner Datenschutzerklärung geregelt.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die theologische Zielerklärung, wie sie in der Pariser Basis von 1855 und in der Kassler Zusatzerklärung von 1985 bzw. 2002 festgelegt ist (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung), kann nur mit Zustimmung von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. die neue Satzung beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung.

§ 14 Sonstige Bestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des CVJM Winnenden am 29. April 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs. 1 BGB).

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung, die von der Mitgliederversammlung des CVJM Winnenden am 25. März 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung und ihr Wortlaut in der Mitgliederversammlung am 29. April 2022 mit einer Mehrheit von mehr als dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

(Vereinsigel)

Winnenden, den 29.04.2022

.....
(Simon Bäder, Vorsitzender)

Wirksam seit 29.04.2022 durch Eintragung im
Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen (Mitteilung
des Amtsgerichts vom 29.11.2022, Aktenzeichen VR
260014).

(Vereinsiegel)

Winnenden, den 29.12.2022.

.....
(Simon Bäder, Vorsitzender)